

XXI. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

A. Feuerlöschwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Überwachung der Privat-Theater und Vergnügungs-Etablissements in Wien. — Der Magistrat hat in der Plenarsitzung vom 18. November 1897 nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Die Directionen sämtlicher Privat-Theater und sämtlicher denselben nach § 113 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., beziehungsweise § 40 des Gesetzes vom 15. December 1882 gleichgestellten Etablissements erhalten mit Beziehung auf § 95, respective 94 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., folgende Aufträge:

a) Das Uhren-Controllbuch ist regelmäßig zu führen und hat dasselbe die Namen der mit dem permanenten Tag- und Nachtwachdienste betrauten Wächter zu enthalten.

Dieses Buch ist aufzubewahren und dem technischen Inspectionsbeamten jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel vorzulegen.

b) Diese Anordnung ist sofort in die Instructionen (Detail-Instructionen) für die Bediensteten aufzunehmen, und sind diese ergänzten Instructionen dem Magistrate zur Genehmigung nach § 94 des citierten Gesetzes vorzulegen.

2. Die Instruction für die mit der Leitung des Feuerwachdienstes in den Theatern betrauten Beamten des Stadtbauamtes ist durch eine unter Punkt i aufzunehmende, neue Bestimmung folgenden Wortlautes zu ergänzen: „ob der in § 95 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr., vorgeschriebene Wachdienst durch die Theater-Direction entsprechend kontrolliert wird, und daß das Uhren-Controllbuch jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspectionsbeamten vorgelegt wird.“

3. Die k. k. Polizei-Direction in Wien ist zu ersuchen:

a) Den § 3 der Instruction für die k. k. Polizei-Inspectionsbeamten durch eine neue Bestimmung (P. f.) folgenden Wortlautes zu ergänzen:

„Daß das Uhren-Controllbuch durch die Theater-Direction jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspectionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werde.“

b) Die von ihr nach § 97 der citierten Verordnung zu genehmigenden, bzw. genehmigten Hausordnungen dahin ergänzen zu lassen, daß die Controllstreifen der Controlluhren in den hiezu gehörigen Büchern regelmäßig eingelegt, die Namen der den Tag- und Nachtwachdienst haltenden Wächter darin eingetragen, die Uhren-Controllbücher aufbewahrt und den Inspectionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werden.

Diese Verfügungen wurden mit Statthalterei-Erlaß vom 12. Jänner 1898, Z. 91.229, genehmigt. —

In Beziehung auf das Ausräuchern (Ausschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Localitäten wurde vom Magistrate am 7. Jänner 1897 Nachstehendes kundgemacht.

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G. und B.-Bl. Nr. 45, wird verordnet:

1. Das Ausräuchern (Ausschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Localitäten darf nur gegen vorhergehende Anzeige an das zuständige magistratische Bezirksamt vorgenommen werden, welches die entsprechende Einleitung wegen Verständigung der k. k. Polizei und der städtischen Feuerwehr treffen wird.

2. Beim Ausräuchern (Ausschwefeln) muß immer eine vertrauenswürdige Person anwesend sein, welche den ganzen Vorgang zu überwachen und nach erfolgtem Ausräuchern sämtliche der Ausräucherung unterzogene Räume genau zu untersuchen hat.

Wird das Ausräuchern von einer hierzu befugten Gewerbsperson vorgenommen, so bleibt dieselbe für die ordnungsmäßige Durchführung der Arbeit und jeden hieraus etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

3. Während des Ausräucherns (Ausschwefelns) ist eine entsprechende Wassermenge an einem geeigneten Orte bereit zu halten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zur Dauer von 14 Tagen geahndet.

Bezüglich der Telephonstation der städtischen Feuerwehr=Centrale wurde vom Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Magistrat hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei Ausbruch größerer Brände, aber auch fast bei jeder Ausrückung der städtischen Feuerwehr aus allen Kreisen der Bevölkerung zahlreiche telephonische Anfragen privater Natur an die städtische Feuerwehr=Centrale, I., Am Hof Nr. 9, meistens zu einer Zeit einlangen, in welcher das Telegraphenpersonale der Feuerwehr=Centrale mit dringenden dienstlichen Obliegenheiten vollauf in Anspruch genommen ist.

Da hiedurch der Telegraphen- und Telephondienst in empfindlichster Weise gestört und das Telegraphenpersonale durch solche, gewöhnlich der Neugier entstammende Anfragen mitunter gehindert wird, ihren wichtigen, verantwortungsvollen Dienst mit der gebotenen Raschheit und Umsicht zu besorgen, sieht sich der Magistrat genöthigt, aufmerksam zu machen, daß die in der Feuerwehr=Centrale eingerichtete Telephonstation Nr. 361 nur für Brandmeldungen und amtliche Correspondenzen bestimmt ist, daß daher telephonische Anfragen und Mittheilungen, welche mit dem Feuerlösch- und Rettungsdienste in keinerlei Zusammenhange stehen, schon aus dem Grunde zu unterlassen sind, weil insbesondere zur Zeit eines ausgebrochenen Brandes oder eingetretenen Unglücksfalles das Feuerwehr=Commando derlei Anfragen nicht beachten kann.

Beiträge der Versicherungs=Anstalten zu den Kosten des Wiener Feuerlöschwesens. — Bezüglich der Erhöhung derselben beschloß der Gemeinderath am 9. Juni 1897: Es sei in einer an den n.-ö. Landtag zu richtenden Petition anzustreben, daß die gegenwärtig durch das Gesetz vom 16. December 1882, L.-G.-Bl. Nr. 69, gewährleisteten und von den Feuerversicherungs=Anstalten zu leistenden Beiträge von 2% der Bruttoprämien=Einnahme für die in Wien versicherten Objecte zu den Kosten des Wiener Feuerlöschwesens auf 20% erhöht werden, und diese Erhöhung mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tritt.

Unterirdische Sprengmitteldepôts. — Die k. k. niederösterreichische Stathalterei hat mit Erlaß vom 30. October 1897, Z. 70.593, dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 24. Juli 1897, Z. 7055, in theilweiser Abänderung des Erlasses des genannten Ministeriums vom 6. April 1892, Z. 3175, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau=Ministerium die politischen Behörden erster Instanz

ermächtigt, von nun an die Errichtung von unterirdischen Sprengmittelmagazinen für ein Einlagerungsquantum bis zu 500 kg Sprengmittel, auf Grund der im Einvernehmen mit der k. k. Bergbehörde erster Instanz gepflogenen Localerhebung provisorisch zu bewilligen, beziehungsweise deren einstweilige Benützung zu gestatten.

Die im Ministerial-Erlasse von 6. April 1892 für die Ertheilung dieser Bewilligungen normierten Bestimmungen verbleiben mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

Ad Punkt 1. In dem betreffenden Magazine dürfen jeweilig höchstens 500 kg brennende Sprengmittel zur Einlagerung gelangen.

Ad Punkt 2. In der Regel sollen diese Magazine nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 kg mindestens 100 m, von mehr als 100 bis höchstens 250 kg mindestens 150 m und von mehr als 250 bis höchstens 500 kg mindestens 200 m von den in Betrieb stehenden Schächten, Füllorten und Belegorten entfernt sein und dürfen in diesem Umkreise von den betreffenden Magazinen auch keine neuen Schächte, Füllorte und Belegorte angelegt werden.

Diese Magazine müssen ferner so situiert sein, daß in der Regel in denselben eine möglichst constante Temperatur nicht unter 8 bis 9° Celsius herrscht.

Ad Punkt 4. Werden mehrere Magazine in einem und demselben Horizonte des Bergwerkes angelegt, so sollen dieselben nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 kg mindestens 100 m, von mehr als 100 bis höchstens 250 kg mindestens 150 m und von mehr als 250 bis 500 kg mindestens 200 m voneinander entfernt sein.

Ad Punkt 8. Die Wetterführung ist so anzulegen, daß im Falle einer Explosion die austretenden Gase nicht über Abbauräume, welche im Betriebe stehen, streichen können.

Schließlich wird der Magistrat angewiesen, bei den Erhebungen über die Anlage der unterirdischen Sprengmittelmagazine die Größe des Fassungsraumes stets derart zu ermitteln, daß dieselbe den nach den jeweiligen Betriebs- und Transportverhältnissen erforderlichen Bedarf nicht übersteigt.

b) Städtische Feuerwehr.

1. Organisation.

Administrative Angelegenheiten.

Bezüglich der Lieferung der Tuchwaren für die städtische Feuerwehr wurde, wie bereits auf Seite 24 dieses Berichtes erwähnt worden ist, mit Stadtrathsbeschluss vom 18. Mai 1897 der § 19 al. 1 der Lieferungsvorschrift dahin abgeändert, daß die Lieferung der Tuchwaren binnen neun Wochen vom Tage der seitens des Feuerwehr-Commandos erfolgenden Anschaffung zu geschehen habe.

Der zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 24. November 1896 neu angeschaffte dritte Actenzustellungswagen wurde am 15. April 1897 in Dienst gestellt und der Feuerwehrfiliale Neubau zugewiesen.

Zufolge Senatsbeschlusses des Magistrates vom 18. März 1897 wurde die Instandhaltung der Actenzustellungswagen dem Feuerwehr-Commando übertragen.

Mit Decret vom 28. Mai 1897 hat der Magistrat genehmigt, daß die in der Feuerwehr-Centrale befindliche Amtswage von 1000 kg Tragkraft nach vorheriger Instandsetzung für Nachwägungen am Marktplatz Am Hof in Verwendung genommen werde. Für die stete Gebrauchsfähigkeit dieser Wage und für die Vollzähligkeit der dazu gehörigen Gewichte bleibt der vom Marktamt bestimmte Marktaufseher verantwortlich.

Bezüglich der Beschaffung und des Verbrauches an Brennmaterial wurde mit Commandobefehl vom 8. Juli d. J. Nachstehendes verfügt:

„Den Bedarf an Kohlen in den Feuerwehrrsfilialen haben die Wachcommandanten immer rechtzeitig beim Feuerwehr-Commando anzusprechen, worauf das Erforderliche veranlaßt wird. Wo nur immer möglich, soll die Einlagerung der Kohlen, der billigeren Sommerpreise wegen, in den Monaten Juni, Juli und August geschehen. Im Übrigen werden die Wachcommandanten neuerdings angewiesen, mit dem Heizmaterialie zu sparen; wenn auf den Feuerwachen außerhalb der Kochzeit zwecklos und übermäßig beheizte Kochherde angetroffen werden sollten, wird gegen die schuldtragenden Wachcommandanten mit empfindlichen Geldstrafen vorgegangen werden.“

Bezüglich des Verkehrs von Hausierern und Agenten in den Wachlocalen der städtischen Feuerwehr wurde am 21. August 1897 nachstehender Commandobefehl verlautbart:

„Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 5. August 1897 das Hausieren, das Agentieren mit jeglicher Art von Gegenständen und die Ausübung von Wandergewerben in den städtischen Ämtern vollständig verboten.“

Mit Ausnahme derjenigen Personen, welchen vom Feuerwehr-Commando zum Betreten der Kaserne behufs Abwicklung ihrer Geschäfte Legitimationen erfolgt wurden, darf in Zukunft Niemand mehr die Feuerwehrrkaserne zu dem Zwecke, Geschäfte zu machen, betreten. Die Überwachung dieses Befehles obliegt sämmtlichen Chargen, insbesondere dem jeweiligen diensthabenden Exerciermeister und dem mit der Überwachung der Kasernordnung betrauten Exerciermeister.“

Zufolge Senatsbeschlusses des Magistrates vom 17. December 1896 wurde das Feuerwehr-Commando ermächtigt, nach Maßgabe des Bedarfes zwei, höchstens drei Waschweiber behufs Reinigung der Dienst- und Mannschaftsräume in der Feuerwehrr- Centrale Am Hof Nr. 9 und 10 gegen einen mittels Wochenlisten zu verrechnenden Taglohn von je einem Gulden ab 1. Jänner 1898 aufzunehmen, und die erforderlichen Reinigungsrequisiten im currenten Wege zu beschaffen.

(Die betreffenden Reinigungsarbeiten waren bisher dem Ersther der currenten Baumeisterarbeiten für den I. Bezirk übertragen.)

Veränderungen im Personalstande.

Mit 1. Jänner 1897 sind die mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. December 1896 genehmigten Änderungen des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien in Kraft getreten.

Die eingetretenen Änderungen im Personalstande betreffen die Auflassung der Stellen des Requisitionmeisters, des Oberhornisten und des Turnmeisters unter gleichzeitiger Schaffung der Stelle eines Exerciermeisters III. und zweier Exerciermeisterstellen IV. Classe. An die Stelle zweier Telegraphisten I. Classe traten zwei Ober-telegraphisten II. Classe; die Stellen von 15 Telegraphisten II. Classe und 15 Telegraphisten III. Classe wurden neu geschaffen und dafür 30 Stellen von Feuerwehrmännern I. Classe aufgelassen. Schließlich wurde die Zahl der Feuerwehrmänner II. Classe um fünf erhöht. Dafür wurde die Zahl der Feuerwehrmänner I. Classe um zwei vermindert und wurden drei systemisierte, jedoch provisorisch mit von den freiwilligen Feuerwehren übernommenen Bediensteten besetzte Maschinistenstellen aufgelassen.

Die materielle Lage der Mannschaft vom Exerciermeister abwärts wurde einerseits durch Erhöhung der Bezüge, andererseits durch die Systemisierung von Alterszulagen und Quartiergeldern für gewisse Dienstkatogorien wesentlich verbessert.

Von großer Wichtigkeit erscheint auch die Bestimmung im § 15 des Organisationsstatutes, wonach sich die Löschmeister, die Maschinisten, Heizer, die Telegraphisten II. und III. Classe nach 10jähriger Dienstzeit verehelichen dürfen, dann die Bestimmung der §§ 12 und 20, wonach die Dienstzeit mit 30 Jahren festgesetzt wird, somit der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr zurückgelegten Jahre von 40% des letzten Activitätsgehaltes um jährlich 3% (statt 2½%) steigt, endlich die Bestimmung in § 19, Absatz 2, betreffend die Provisionierung der nicht mit Jahresgehalt Angestellten der Feuerwehr nach 10jähriger Dienstleistung.

Die geänderten Paragraphen des Organisationsstatutes lauten nunmehr:

§ 7.

Das Feuerwehrcorps besteht dermalen aus:

I. Officiieren:

- 1 Feuerwehr-Commandanten,
- 1 Feuerwehr-Oberinspector,
- 5 Feuerwehr-Inspectoren.

II. In keine Rangscasse eingereiht:

- 1 Stallmeister (Thierarzt).

III. Mannschaft:

- 1 Exerciermeister I. Classe,
- 2 " II. "
- 3 " III. "
- 2 " IV. "
- 1 Obertelegraphist I. Classe,
- 2 Obertelegraphisten II. "
- 3 Telegraphisten I. Classe, "
- 1 Obermaschinist,
- 20 Löschmeister I. Classe,
- 20 " II. "
- 6 Maschinisten,
- 15 Telegraphisten II. Classe,
- 15 " III. "
- 7 Heizer,
- 75 Feuerwehrmänner I. Classe (davon drei als Maschinisten bei freiwilligen Feuerwehren commandiert),
- 100 Feuerwehrmänner II. Classe,
- 7 Kutscher I. Classe,
- 23 " II.
- 30 " III. " *)

Weiters sind dem Feuerwehrcorps zugetheilt: 150 Druckmänner.

Der Stand der Rauchfangkehrergehilfen beträgt drei, welche von dem städtischen Contractanten für Rauchfangkehrerarbeiten im I. Bezirke beige stellt werden.

§ 8.

Der Feuerwehr-Commandant bezieht den der VII. Rangscasse entsprechenden Jahresgehalt von 2800 fl., zwei Quinquennalzulagen à 400 fl., Naturalquartier, eventuell 700 fl. Quartiergeld.

Der Feuerwehr-Oberinspector bezieht den der VIII. Rangscasse entsprechenden Jahresgehalt von 2000 fl., zwei Quinquennalzulagen à 200 fl., Naturalquartier, eventuell 600 fl. Quartiergeld.

*) Anlässlich der für das Jahr 1897 genehmigten Vermehrung der Actenzustellwägen wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 24. November 1896 der Kutscherstand der städtischen Feuerwehr um einen Mann vermehrt; der systemisirte Stand der Kutscher III. Classe betrug demnach 31, und beträgt zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 18. Juni 1897 dermalen 35 Mann.

Die fünf Feuerwehr-Inspectoren beziehen den der IX. Rangscasse entsprechenden Jahresgehalt von je 1600 fl., zwei Quinquennalzulagen à 100 fl., Naturalquartier, eventuell 500 fl. Quartiergeld.

Der Stallmeister bezieht einen Jahresgehalt von 1200 fl. und 30 % Quartiergeld.

§ 9.

a) Definitiv Angestellte:

Ein Exerciermeister	I. Classe erhält einen Jahresgehalt von	1100 fl.,
" "	II. " " " " "	1000 "
" "	III. " " " " "	900 "
" "	IV. " " " " "	800 "
" Obertelegraphist	I. " " " " "	1000 "
" "	II. " " " " "	900 "
" Telegraphist	I. " " " " "	800 "
" Obermaschinist	erhält einen Jahresgehalt von	800 fl.

Sämmtliche erhalten ein Quartiergeld von 30 % ihres Jahresgehaltes, ferner Montur und Stiefel nach Erfordernis in natura.

Außerdem wird sämmtlichen Exerciermeistern und dem Obermaschinisten je eine Quinquennalzulage von 60 fl., dem Obertelegraphisten zwei Quinquennalzulagen à 60 fl. und den Telegraphisten I. Classe zwei Triennalzulagen à 30 fl. gewährleistet.

Diese Gehaltszulagen sind bei Bemessung der Pension in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

b) Provisorisch Angestellte:

Ein Löschmeister I. Classe erhält Löhnung täglich 2 fl., d. i. jährlich 730 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Löschmeister II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Maschinist erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Telegraphist II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Telegraphist III. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Heizer erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Feuerwehrmann I. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl.,

ein Feuerwehrmann II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 40 kr., d. i. jährlich 511 fl.,

ein Kutscher I. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Kutscher II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Kutscher III. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 50 kr., d. i. jährlich 547 fl. 50 kr.

Die Löhnungen der Löschmeister I. und II. Classe, der Maschinisten, der Telegraphisten II. und III. Classe steigen nach drei Dienstjahren um täglich 10 kr. und nach sechs Dienstjahren um weitere 10 kr. täglich.

Die Löhnungen der Feuerwehrmänner I. und II. Classe steigen nach drei Dienstjahren um 20 kr. täglich; die Löhnungen der Kutscher steigen nach fünf Dienstjahren um 10 kr., nach weiteren fünf Dienstjahren abermals um 10 kr. täglich.

Außerdem erhalten die provisorisch Angestellten Stiefel und Dienstkleidung in natura nach Erfordernis.

§ 12.

Auf die Feuerwehr-Officiere, sowie auf die Chargen des Mannschaftsstandes, welche einen Jahresgehalt beziehen, findet die für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien geltende Dienstpragmatik in allen Punkten Anwendung, welche nicht durch dieses Statut abgeändert wurden.

Ebenso gelten für diese Personen die für die Gemeindebeamten und Diener der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nach den Beschlüssen des Gemeinderathes vom 15. Februar, 5. und 12. März, 5., 12. und 30. April 1872, G.-N.-Z. 2593, und dem Plenarbeschlusse vom 5. Februar 1895, Z. 171, bestehenden Pensionsvorschriften mit dem Beisatze, daß die Dienstzeit für sämtliche Angestellte der Feuerwehr mit 30 Jahren festgesetzt wird und daß der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr in der städtischen Feuerwehr weiters zurückgelegten Dienstjahre um 3 Percent des letzten Activitätsgehaltes steigt.

Zu den städtischen Beamten zählt nunmehr auch der Stallmeister.

Die in das Rangclassen-Schema eingetheilten Feuerwehr-Officiere erhalten im Falle der Pensionierung den halben Betrag desjenigen Quartiergeldes, welches sie in dem ihrer Pensionierung vorausgehenden Quartale bezogen haben. Jenen Officieren, denen ein Naturalquartier zugewiesen ist, wird die Hälfte des Quartiergeldes, das ihrem Range entspricht, in die Pension eingerechnet.

Die mit Jahresgehalt definitiv angestellten, pensionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr, welche in das Rangclassen-Schema nicht eingereiht sind, sowie die provisorisch angestellten, nach zehn Dienstjahren provisionsberechtigten Mitglieder der Feuerwehr erhalten im Falle der Pensionierung, bezw. Provisionierung gleichfalls die Hälfte des Quartiergeldes, welches sie in dem der Pensionierung, bezw. Provisionierung vorausgegangenen Quartale bezogen haben.

Im Falle sie ein Naturalquartier haben, ist ihnen die Hälfte des systemisierten Quartiergeldes anzuweisen.

§ 15.

Die Aufnahme der Feuerwehrmannschaft erfolgt nach den, den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßten Vorschriften (§ 30).

Als Grundsätze haben jedoch zu gelten:

1. Daß jeder Feuerwehrmann ledigen Standes sei, bei der Aufnahme das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben muß und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben darf;
2. daß er vom Stadtphysikus körperlich als vollkommen tauglich befunden wird;
3. daß Bauhandwerker bei gleicher Eignung vor anderen Bewerbern den Vorzug zu erhalten haben;
4. daß das Dienstverhältnis (falls nicht wegen Dienstesvergehen die sofortige Entlassung erfolgt) gegen eine beiden Theilen zustehende 14tägige Kündigung aufgelöst werden kann;
5. daß die Löschmeister I. und II. Classe, die Maschinisten, die Telegraphisten II. und III. Classe, sowie die Heizer sich nach 10jähriger Dienstzeit verheirathen können.

Dieser Paragraph gilt auch für die Kutscher und erfolgt nunmehr deren Aufnahme nach der vom landesfürstlichen Commissär am 21. August 1895, Z. 6807, genehmigten Vorschrift.

§ 19.

Bei der Verleihung definitiver Dienerpösten wird den Mitgliedern der städtischen Feuerwehr, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, nach zurückgelegter sechsjähriger, tadelloser Dienstleistung bei gleicher Befähigung und bei gleicher Dienstzeit im städtischen Dienste vor Mitbewerbern der Vorzug eingeräumt.

Nach zurückgelegter 10jähriger, zufriedenstellender Dienstleistung erlangen die nicht mit Jahresgehalt Angestellten der städtischen Feuerwehr, wenn sie zum Feuerwehrdienste unfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, Anspruch auf eine Provision.

Diese Provision wird nach zurückgelegter, ununterbrochener 10jähriger Dienstzeit mit 40 Percent der zuletzt bezogenen Löhning einschließlich des halben systemisierten Quartiergeldes bemessen und steigt für jedes weitere ohne Unterbrechung im Feuerwehrcorps zurückgelegte Dienstjahr um 3 Percent.

Provisionsberechtigte Bedienstete der städtischen Feuerwehr, die zwar zum Feuardienste untauglich geworden, jedoch zur Vernehmung eines anderen städtischen Dienstpostens noch geeignet sind, müssen sich beim sonstigen Verluste ihres Provisionsanspruches die Vernehmung auf einen anderen städtischen Dienstposten gefallen lassen.

Sollten die mit diesem Posten verbundenen Bezüge geringer sein, als die nach der Dienstzeit zu bemessende Provision, so wird die jeweilige Differenz als Personalzulage belassen.

Den Witwen und Waisen nach provisionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr gebühren die in der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener festgesetzten Versorgungsgenüsse, wobei der Jahreslohn und das eventuell bezogene halbe Quartiergeld des Gatten als Activitätsbezug anzusehen ist. (§§ 11 bis incl. 22 der Pensionsvorschrift für die städtischen Diener sind sinngemäß anzuwenden.)

Diese Art der Versorgung hat dann einzutreten, wenn den Witwen oder den Waisen nach dem bestehenden Unfallversicherungsgesetze nicht etwa höhere Versorgungsansprüche zustehen.

Den Bediensteten der städtischen Berufsfeuerwehr und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Rente, bezw. Pension oder Provision zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des oberwähnten Gesetzes festgesetzten Rente, bezw. Pension oder Provision erreicht, vorausgesetzt, daß diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen ein Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt.

Die Verfügungen der provisorischen Gemeindeverwaltung vom 3. Juli 1895, Z. 883, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter, hat auf die Feuerwehrmannschaft einschließlich der Kutscher und jener Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, keine Anwendung zu finden und wird dementsprechend dieselbe von der im Punkte 2 der citirten Verfügung ausgesprochenen Verpflichtung, dem neu gegründeten Kranken- und Leichenvereine der Gemeindearbeiter Wiens beizutreten, enthoben.

Die nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, krankenversicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr haben im Krankheitsfalle, solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben Anspruch auf den Fortbezug des vollen Lohnes, und wenn sie in häuslicher Behandlung verbleiben, auf freie ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Bezug der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe; im Falle die Natur der Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus erfordert, bestreitet die Gemeinde nebst Fortzahlung des vollen Lohnes für die genannten Bediensteten die Spitalsverpflegskosten nach der letzten Classe auf die ganze Dauer der Spitalsverpflegung, jedoch nicht über die 20wöchentliche Krankheitsdauer hinaus.

Das Feuerwehr-Commando hat sowohl für die bereits im communalen Dienste stehenden versicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr, als auch für jedes neu eintretende derlei Mitglied — und zwar stets nur für die einzelne Person — mit aller Beschleunigung die Befreiung von der Versicherungspflicht beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz im Grunde des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes zu erwirken und zu diesem Behufe die Zustimmung der zu befreienden Personen einzuholen; Personen, welche die Zustimmung verweigern, sind bei der städtischen Feuerwehr nicht aufzunehmen, bezw. nicht weiter zu verwenden.

Die bei der Bezirkskrankencasse bereits versicherten Mitglieder hat das Feuerwehr-Commando unverzüglich nach erwirkter Befreiung von der Versicherungspflicht bei der genannten Cassa wieder abzumelden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Absätze 10, 11 und 12 werden die Magistratsdecrete vom 18. März 1853, Z. 39.120, vom 18. December 1868, Z. 162.612, und vom 9. December 1895, Z. 68.784, letzteres soweit es die Anmeldung der Feuerwehrmannschaft, bezw. Kutscher bei der Bezirkskrankencassa zum Gegenstande hat, als gegenstandslos außer Kraft gesetzt

§ 20.

Bei jeder Anstellung im städtischen Dienste wird die im Dienste der Feuerwehr zugebrachte Zeit eingerechnet und steigt im Falle der Pensionierung, der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr in der städtischen Feuerwehr weiters zurückgelegten Dienstjahre um 3 Percent des letzten Activitätsgehaltes.

Allen Communalbediensteten, welche unmittelbar vor ihrer definitiven Anstellung der städtischen Feuerwehr angehört haben, wird die in derselben zugebrachte Dienstzeit bei ihrer Pensionierung, respective bei der Versorgung ihrer Witwen und Waisen angerechnet, und wird diese Begünstigung auch auf jene Communalbediensteten ausgedehnt, welche nicht unmittelbar aus der Feuerwehr in eine definitive Gemeindestellung übergetreten sind, sondern nach ihrem Austritte aus dem Löschcorps in der Zwischenzeit bis zur Erlangung einer definitiven Anstellung bei der Gemeinde in einer nach den älteren Vorschriften provisionsfähigen Dienst Eigenschaft verwendet wurden, insofern in der gesammten Communal-Dienstzeit derselben keine Unterbrechung stattgefunden hat. —

Im Laufe des Jahres 1897 hat eine weitere Vermehrung des Personales stattgefunden, und zwar ist mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. Juni 1897 die Zahl der Reserve-Rutscher von 3 auf 7 erhöht und mit Stadtrathsbeschluss vom 12. October 1897 der freiwilligen Feuerwehr Untermeidling 1 Druckmann zugewiesen worden.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 29. Jänner 1897 ist im § 14 des Organisations-Statutes für die Feuerwehr der Stadt Wien als zweites Alinea einzuschalten:

Bewerber um die Stelle eines Obermaschinenisten haben noch insbesondere eine längere Verwendung im Gewerbe der Maschinenschlosserei, sowie die Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Heizer- und Maschinenistenprüfung für Dampfkessel- und Maschinenbedienung mit gutem Erfolge nachzuweisen. —

In der Sitzung vom 28. Mai 1897 beschloß der Gemeinderath an die Regierung eine Petition zu richten, in welcher unter Hinweis auf die im Falle der Einberufung der Feuerwehrmannschaft für die Stadt Wien entstehende Gefahr die Bitte gestellt wird, die Chargen und Feuerwehrmänner der städtischen Berufsfeuerwehr von dem Einrücken im Mobilisierungsfalle zu befreien. —

Der im IX. Wiener Gemeindebezirke bestandenen freiwilligen Feuerwehr, die den Titel „I. Wiener freiwillige Feuerwehr des IX. Bezirkes“ führte, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 26. Jänner 1897, Z. 10.099 ex 1896, die Löschberechtigung entzogen. Die freiwillig erfolgte Auflösung der freiwilligen Feuerwehr Unter-St. Veit wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 24. Februar 1897 zur Kenntniss genommen.

Meldewesen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. März 1897 wurde die Auswechslung der Feuerwehr-Telegraphenkabel in der Strecke Feuerwehr-Centrale—Stephansdom—Fisiale Landstraße mit dem Kostenerfordernisse von 12.324 fl. 96 kr. genehmigt.

Es waren am Ende des Jahres 1897 vorhanden: Sprechstationen 441, öffentliche Feuermelde-Apparate (Automaten und Alarmstationen) 475, Leitungen in Kilometern 738.

Die Luftleitungen haben im Laufe des Berichtsjahres um 1 Kilometer abgenommen, die Kabelleitungen um 28 Kilometer zugenommen.

Requisitenwesen.

Außer den nothwendigen Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten wurden auch Änderungen in der Ausrüstung einzelner Geräthe vorgenommen, u. zw. wurden von den vorhandenen, für den Feuerlöschdienst bestimmten 4 Mannschaftswagen 2 mit einem Leitergerüst versehen, auf welchen 4 Hakenleitern und 2 Feuerhaken untergebracht sind; außerdem wurden diese Wagen je mit einer 10 Meter hohen dreitheiligen Schiebleiter und mit einem Rettungsschlauche ausgerüstet.

In den Rüstwagen sind an Stelle der Rettungsschläuche je 10 Stück Pöhlhölzer und 2 Säcke Kohlen für die Dampfspritzen untergebracht worden.

Die Zahl der tragbaren Schiebleitern ist auf 8 erhöht worden, und wurden damit die Tendervagen und Rüstwagen ausgerüstet. Die hiedurch freigewordenen Klappsteckleitern wurden in Reserve genommen. Die Zahl der Löschwägen wurde um 4 erhöht, so dass mit Ende 1897 10 solcher Löschwägen im Dienste standen. Weiters wurden 6 kohlsiche Petroleumgasjackeln und 3 elektrische Handlaternen neubeschafft.

Beispannungsweisen.

Im Jahre 1897 verendeten 2 Pferde, 2 Pferde wurden verkauft und 11 Pferde an städtische Anstalten abgegeben. Der Gesamtabgang wurde durch Ankauf von 15 Ersatzpferden gedeckt. Die Pferde sind meist ungarischen Schlages, von kräftiger Bauart und durchschnittlich 170 Centimeter hoch. Am Ende des Jahres 1897 standen 112 Pferde im Dienste, darunter 30 in der Centrale.

Die Löschzüge der Berufsfeuerwehr legen auch bei großen Entfernungen 1 Kilometer Wegstrecke in durchschnittlich 3 Minuten zurück. Bei Entfernungen über 5 Kilometer, bei schlechtem Zustande der Straßen und weiten Fahrten auf Straßen mit großen Steigungen wird drei- oder vierspännig gefahren.

Die Beschaffung des Futters erfolgt gemäß der Stadtrathsbeschlüsse vom 23. September 1896 und vom 27. October 1896 im Handeinkaufe durch ein Comité, welches aus drei Gemeinderäthen, dem Feuerwehr-Commandanten und dem Stallmeister der städtischen Feuerwehr besteht.

Unterkunftslocalitäten.

Mit Beschlusse vom 9. Juni 1897 genehmigte der Gemeinderath die Vornahme von Adaptierungen in der Filiale Prater, insbesondere die Aufsehung eines Stockwerkes auf das ebenerdige Gebäude mit dem Kostenerfordernisse von 7000 fl. und mit dem Beschlusse vom 11. August 1897 für denselben Zweck Mehrkosten im Betrage von 401 fl. 39 kr. Die erforderlichen Arbeiten wurden sofort in Angriff genommen und im Berichtsjahre zum größten Theile durchgeführt.

Bezüglich der Verbesserung der Beleuchtung in den Localitäten der Feuerwehr-Centrale I, Am Hof, beschloß der Stadtrath am 7. Mai 1897:

1. Einführung des elektrischen Lichtes im Telegraphenzimmer, Officiersdienzimmer, in den beiden Mannschaftszimmern der ersten Bereitschaft und im Gerätheraume mit den bespannten Geräthen mittels 24 Glühlampen, dann die Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes in sämtlichen übrigen Räumen der Feuerwehr-Centrale Am Hof Nr. 9 und 10, mit Ausnahme der Abortanlagen, in welchen die bisherige Beleuchtung beizubehalten ist, nach den vom Stadtbauamte verfaßten Ausweisen über die Einführung der beiden vorgenannten Beleuchtungsmethoden, um den einmaligen Kostenbetrag von 300 fl. für die Installation der elektrischen Beleuchtung und von 490 fl. 60 kr. für die Installierung der Auer-Beleuchtung, dann um den jährlichen Betrag von 923 fl. 92 kr. für den Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlage und von 531 fl. 8 kr. für die Instandhaltung der Auer-Beleuchtung nebst jährlichen Kosten per 3181 fl. 99 kr. für Gasconsum.

2. Genehmigung des Offertes der Allgemeinen österreichischen Electricitäts-Gesellschaft auf Installation der elektrischen Beleuchtung um den Maximalbetrag von 200 fl. und auf Lieferung des elektrischen Stromes um 27 kr. per Hektowattstunde, das ist um 923 fl. 92 kr. inclusive Lampenersatzkosten (50 fl.) und Electricitätsmessermiete (10 fl.).

3. Genehmigung der Offerte der Österreichischen Gasglühlicht-Actiengesellschaft auf Lieferung von Gasglühlichtbrennern, System Auer, Type C, nach dem zugehörigen Kostenanschlage über die Anschaffung von Auer-Brennern und auf Instandhaltung der Gasglühlichtbeleuchtung um den Preis von 1½ kr. per Lampe und Tag nach der beiliegenden Instandhaltungsvorschrift.

4. Ausführung der weiters erforderlichen Arbeiten, als Maurer-, Tischlerarbeiten, Veränderungen an Laternen und sonstigen Beleuchtungsobjecten durch das Stadtbauamt im currenten Wege.

2. Thätigkeit der Feuerwehr.

Im Berichtsjahre betrug die Gesamtzahl der Feueranzeigen 1351; hievon wurden 572 bei Tag und 779 bei Nacht, und zwar 244 mittels Telegraphen, 265 mittels Telephon, 307 mittels Automaten und 435 mittels Boten erstattet. Durch

diese 1351 Anzeigen wurden Meldungen über 1310 Brände erstattet, von welchen sich 973 als richtig und 337 als irrig erwiesen.

Infolge der Anzeigen waren ausgerückt: 29.640 Mann, 11.246 Pferde durch 780 $\frac{1}{2}$ Stunden.

3. Größere Brände im Jahre 1897.

5. Jänner. Feuer in Coblenzer's Glühlichtfabrik, V., Wienstraße Nr. 79; ein Böschmann erlitt Verletzungen.

9. Jänner. In der Zutespinnerei XI., Geißelbergstraße brannten drei Abtheilungen des Magazins für Roh-Zute, 2 Mann erlitten Verletzungen.

22. Jänner. Brand des Warenmagazins Grünfeld und Bloch, I., Neuthorgasse Nr. 4; dieses Magazin war in dem mit Glas überdeckten Hofe dieses Hauses untergebracht. Die über das Dach schlagenden Flammen gefährdeten die in den höheren Stockwerken gelegenen Wohnungen des ganzen Häusercomplexes.

8. Februar. Rauchfangfeuer im Carltheater während der Vorstellung; durch den in den Zuschauerraum eindringenden Rauch entstand eine Panik unter den Theaterbesuchern.

21. Februar. Dachfeuer, XI., Simmeringerlande, in einer Gedärmwäscherei.

27. März. Brand der Kunstdüngerfabrik und Leimsiederei in Unter-Laa.

2. April. Feuer im Clubhaus des Radfahrvereines „Alfergrund“, IX., Viechtensteinstraße Nr. 143.

7. April. Brand der Waterproof Manufacturing Comp. (Friedmann und Marburg), II., Handelsquai Nr. 92, wobei ein Mann eine Verletzung erlitt.

29. April. Feuer in Leopoldsdorf bei Maria-Lanzendorf, wohin die Wiener Feuerwehr telegraphisch berufen wurde.

9. Juni. Brand einer Schmiedewerkstätte beim Schleusenbau bei Rußdorf.

1. Juli. Dachfeuer in der Metallgießerei Chaudoir im XI. Bezirk.

13. Juli. Dachfeuer in Inzersdorf, Triesterstraße.

13. Juli. Dachfeuer, XVI., Liebhardtsthalgasse Nr. 695.

16. Juli. Feuer am Kehricht-Abladeplatz.

28. Juli. Brand der Koggenfabrik von Josef Koch, XI., Nimböckstraße Nr. 37.

10. August. Feuer in einer chemischen Wäscherei, VII., Zieglergasse Nr. 5; es brannten und explodierten größere Mengen von Benzin.

25. August. Dachfeuer, I., Schottenring Nr. 9.

24. September. Dachfeuer, X., Wienerberger Ziegelwerks- und Baugesellschaft, Pferdestall des Werkes I.

25. September. Dachfeuer, II., Schiffmühlenstraße Nr. 61.

24. October. Waggonbrand auf dem Schwechater Bahnhofe. Es brannten 6 mit je 3500 Kilogramm Schwefelkohlenstoff beladene Lowrys.

18. November. Dachfeuer auf dem Schlachtviehmarkte St. Marx.

17. December. Magazinsfeuer in der Leinenwaren-Appretur- und Seng-Anstalt, VI., Liniengasse Nr. 47.

19. December. Dachfeuer in der Kabellefabrik Felten und Guillaume, X., Simmeringerstraße Nr. 11.

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr.

Im Jahre 1897 gelangten die Interessen von verschiedenen Stiftungen im Gesamtbetrage von 1432 fl. 85 kr. an unterstützungsbedürftige Mitglieder der Feuerwehr zur Vertheilung.

5. Freiwillige Feuerwehren.

Den freiwilligen Feuerwehren wurden, wie früher, alle für den Lösch- und Rettungsdienst nothwendigen Geräthe, Beleuchtungs-, Reinigungs- und sonstigen Materialien beigelegt, für ständige Depôtsdiener Jahresbezüge normiert, für kleine currente Ausgaben Subventionen von je 100—300 fl. bewilligt, die Telegraphen-, Telephon- und Mitglieder-Alarm-Leitungen ausgebaut, diese und die Apparate in Stand gehalten, einzelne Depôts und Übungsobjecte theils neu errichtet, theils adaptiert oder renoviert, und bezüglich der Beistellung der Pferde und der Wasserzufuhr durch Verträge Vorsee getroffen.

6. Auslagen für das Feuerlöschwesen.

Dieselben betragen im Jahre 1897: 517.837 fl. 96 kr.

In diesem Betrage sind auch die Kosten der freiwilligen Feuerwehren enthalten, welche sich (nach der laufenden Gebür, die thatsächlichen Ausgaben werden im Rechnungsabschlusse nicht gesondert ausgewiesen) im Jahre 1897 mit 56.977 fl. 55 kr. bezifferten.

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

Im Sommer 1897 hatten die Vorkehrungen, welche auf Grund der im October 1896 stattgefundenen comissionellen Berathungen bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei getroffen wurden, eine Probe zu bestehen, da Ende Juli in Folge des anhaltenden Regens ein beträchtliches Steigen des Wassers im Donauftrame, im Donaucanale und im Wienflusse und dadurch eine Überschwemmungsgefahr eintrat. Es mußte daher am 30. Juli das Sperrschiff bei der Einmündung des Donaucanales eingehängt werden.

Das Centralcomité für Überschwemmungsangelegenheiten trat, von der k. k. n.-ö. Statthalterei einberufen, im Rathhause zusammen, um über die zu treffenden Vorkehrungen zu berathen.

Zufolge Beschlusses dieses Comités wurden sofort die Rettungsschiffe an den bedrohten Punkten aufgestellt und bald darauf auch sämtliche Rettungsanstalten activiert. Das Centralcomité war während der ganzen Dauer der größten Hochwassergefahr vom 31. Juli bis 5. August in Permanenz.

Da mittlerweile aus dem oberen Stromlaufe der Donau und ihren Nebenflüssen ein Sinken der Wasserstände gemeldet wurde, fand die letzte Sitzung des Comités am 6. August statt.

Die höchsten Wasserstände im Donauftrame und Donaucanale während dieser Überschwemmungsgefahr waren beim Pegel der Kronprinz Rudolfsbrücke 5.13 Meter und beim Pegel der Ferdinandsbrücke 3.82 Meter über Null.

Während diesen gefahrvollen Tagen nahmen die activierten Rettungsanstalten vielfache Delogierungen in bedrohten Objecten vor, und es mußten auch delogierte Personen von der Gemeinde in den hiezu bestimmten Localitäten untergebracht und verpflegt werden.

Die Kosten, welche diese Überschwemmung im Jahre 1897 der Gemeinde verursachte, beliefen sich auf 12.097 fl. 94.5 kr.

Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 10. August 1897 wurde ein Central-Hilfs-Comité, bestehend aus dem Bürgermeister, den beiden Vicebürgermeistern, den 4 Schriftführern des Gemeinderathes, 7 Mitgliedern des Stadtrathes, 12 Mitgliedern des Gemeinderathes und den Bezirksvorstehern, ins Leben gerufen, welches alle Vorbereitungen zu treffen hatte, die nothwendig sind, um eine entsprechende Hilfe der nothleidenden Bevölkerung zukommen zu lassen. Weiters wurde auf Grund obigen Gemeinderathsbeschlusses in jedem Bezirke ein Comité eingesetzt, an dessen Spitze der Bezirksvorsteher, beziehungsweise in dessen Verhinderung der Bezirksvorsteher-Stellvertreter stand, und für die Überschwemmten ein Gesamtbetrag von 50.000 fl. bewilligt, welcher in nachstehender Weise vertheilt wurde:

a) Für die durch das Hochwasser in Wien geschädigten Parteien ein Betrag von 20.000 fl.

b) Für die in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien durch das Hochwasser Geschädigten ein Betrag von 20.000 fl.

c) Für die durch das Hochwasser geschädigten Personen in den übrigen Kronländern ein Betrag von 10.000 fl.

Außer dem vom Gemeinderathe gewidmeten Beträgen sammelten die genannten Comités für die durch das Hochwasser geschädigten Personen im Jahre 1897 Spenden im Betrage von 90.090 fl. 89 kr., von welchem 39.849 fl. zur Vertheilung gelangten.

Doch waren am Ende des Berichtsjahres sowohl die Ausgaben, welche der Gemeinde durch die Überschwemmung verursacht wurden, als auch die Sammlung und Vertheilung von Spenden noch nicht abgeschlossen.